

Kommunales Kino „Filmclub Central“ Rottweil e.V.

Satzung

Beschlussfassung 30.07.2021

Übersicht

§ 1 Name und Sitz.....	2
§ 2 Zweck des Vereins	2
§ 3 Gemeinnützigkeit, Mittelverwendung	3
§ 4 Mitgliedschaft, Beiträge, Umlagen, Haftung	3
§ 4a Ehrenmitglieder, Ehrenvorstandsmitglieder, Ehrungen, Ehrenordnung.....	4
§ 5 Organe des Vereins.....	4
§ 5a Mitgliederversammlung	5
§ 5b Vorstand, Vertretungsbefugnis, Organisation, Haftung.....	5
§ 6 Einberufung der Vorstands-, Ausschuss- und Mitgliederversammlungen.....	6
§ 7 Wahlen und Abstimmungen.....	6
§ 8 Beurkunden, Protokolle, Einsichtsrecht der Mitglieder	7
§ 9 Satzungsänderungen	8
§ 10 Auflösung des Vereins	8

§ 1 Name und Sitz

Der am 20.05.2021 gegründete Verein „Kommunales Kino ‚Filmclub Central‘ Rottweil e.V.“ hat den Sitz in Rottweil, Hauptstraße 59.

Der Verein soll in das Vereinsregister beim Amtsgericht Stuttgart eingetragen werden.

§ 2 Zweck des Vereins

Der Zweck des Vereins ist die Förderung von Kunst und Kultur und die Erhaltung eines Programmkinos für Rottweil und die Region.

Die Satzungszwecke des Filmclubs sind wie folgt definiert:

- a) Die Präsentationen von kulturell wertvollen Kinofilmen, die im Central Kino (Hauptstraße 59, 78628 Rottweil) in einem sowohl in atmosphärischer als auch in technischer Hinsicht angemessenen Umfeld gewährleistet werden.

Der Filmclub präsentiert:

- anspruchsvolle oder besonders wertvolle Filme
 - Dokumentarfilme
 - Kinder- und Familienfilme
 - keine Filme, die kriegs- oder gewaltverherrlichend, rassistisch oder sexuell diskriminierend sind.
- b) Die Durchführung von künstlerischen und kulturellen Veranstaltungen mit anderen Partnern; beispielsweise Konzerte, Theater, Lesungen, Kleinkunst, Filmseminare, Retrospektiven, Festivals, Tauschbörsen und kulinarische Veranstaltungen.
 - c) Die Förderung von kultureller Bildung

Der Filmclub verfolgt seine Zwecke insbesondere durch:

- a) Die Organisation von regelmäßig stattfindenden Veranstaltungen (Aufführung anspruchsvoller Filme oder Durchführung von künstlerischen und kulturellen Veranstaltungen) durch den Filmclub im Central Kino.
- b) Die Einrichtung eines Einsatzplatzes in Rahmen des FSJ Kultur.

Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.

§ 3 Gemeinnützigkeit, Mittelverwendung

Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabeordnung.

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.

Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mittel des Vereins. Die Mitglieder können lediglich Ersatz für nachgewiesene, angemessene Auslagen beanspruchen.

Ausscheidende Mitglieder haben keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.

Es darf keine Person durch Verwaltungsausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Die Ämter im Verein werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt. Den Mitglieder des Vorstands kann die Mitgliederversammlung neben dem tatsächlichen Aufwendungsersatz eine angemessene Vergütung (Ehrenamtspauschale im Sinn von §3 Nr. 26a EStG) bewilligen.

Bei Bedarf können Tätigkeiten im Verein im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich auf Grundlage eines Dienstvertrages ausgeübt werden.

Die Entscheidung einer entgeltlichen Vereinstätigkeit trifft der Vorstand.

§ 4 Mitgliedschaft, Beiträge, Umlagen, Haftung

Jede Person kann Mitglied im Verein werden, die gewillt ist, die Belange des Vereins zu wahren. Ein minderjähriges Mitglied hat den Beitritt durch seinen gesetzlichen Vertreter zu erklären. Juristische Personen können ebenfalls Mitglieder sein. Sind aus einer Familie mehrere Personen Mitglied im Verein kann in Bezug auf eine Beitrags- oder Umlagepflicht die Familienmitgliedschaft begründet werden.

Der Beitritt zum Verein ist schriftlich zu erklären. Über die Aufnahme entscheidet die Vorstandschaft.

Die Mitgliedschaft erlischt durch

- a) Schriftliche Abmeldung zum Jahresende, wobei eine Kündigungsfrist von einem Monat einzuhalten ist. Mündliche Abmeldungen sind auf Aufforderung durch den Austrittswilligen schriftlich zu bestätigen.
- b) Bei Tod sofort.
- c) Ausschluss. Den Ausschluss kann die Vorstandschaft verfügen.

Der Verein erhebt Mitgliedsbeiträge und in besonderen Fällen Umlagen, deren Höhe die Mitgliederversammlung beschließt. Die Umlagen dürfen den dreifachen Satz eines Jahresmitgliedsbeitrags nicht übersteigen. Beschlüsse über besondere Umlagen bedürfen der Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der anwesenden Mitglieder. Die Mitgliedsbeiträge und beschlossene Umlagen werden im Lastschriftverfahren eingezogen.

§ 4a Ehrenmitglieder, Ehrenvorstandsmitglieder, Ehrungen, Ehrenordnung

Zu Ehrenmitglieder und Ehrenvorstandsmitgliedern können Mitglieder des Vereins ernannt werden, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben. Die Ehrenmitglieder sind von einer Beitrags- und Umlagepflicht befreit.

Die Ernennung zum Ehrenmitglied oder zum Ehrenvorstandsmitglied beschließt die Mitgliederversammlung auf Vorschlag der Vorstandschaft. Für außergewöhnliche Verdienste um den Verein können Personen und Institutionen geehrt werden. Bei Bedarf kann von der Vorstandschaft eine Ehrenordnung erstellt werden, die nicht Bestandteil dieser Satzung ist.

§ 5 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand.

Durch Beschluss der Mitgliederversammlung können weitere Organe gebildet werden.

§ 5a Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins und findet einmal im Jahr statt. In der Mitgliederversammlung sind die Geschäfts- und Kassenberichte zu erstatten. Über die Kassenführung ist ein besonderer Prüfungsbericht vorzulegen. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

Im Ordnungsfalle ist der Vorstandschaft Entlastung zu erteilen. Neuwahlen finden alle zwei Jahre statt (§ 7 dieser Satzung). Für jede Wahlperiode sind zwei Kassenprüfende zu wählen. Die vertretungsberechtigten Vorsitzenden können nicht zu Kassenprüfenden gewählt werden. Es können auch Nichtmitglieder zu Kassenprüfenden bestellt werden.

Aus besonderem Anlass können auch außerordentliche Mitgliederversammlungen während eines Vereinsjahrs oder in einer Legislaturperiode stattfinden.

Anträge zur Mitgliederversammlung müssen schriftlich eine Woche vor der Versammlung einem vertretungsberechtigtem Vorstandmitglied vorliegen.

Über die Annahme entscheidet die Mitgliederversammlung.

§ 5b Vorstand, Vertretungsbefugnis, Organisation, Haftung

Der Vorstand besteht aus:

- a) Der/ */ dem Vorsitzenden
- b) Dem/*/ der stellvertretenden Vorsitzenden
- c) Dem/*/ der Schriftführenden
- d) Dem/ * / der Schatzmeister/in
- e) Bis zu 10 Beisitzenden. Die Zahl der Beisitzenden wird vor jeder Neuwahl vor der eigentlichen Wahl durch Beschluss der Mitgliederversammlung festgelegt.

Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich (§ 26 BGB durch den/die Vorsitzende/n und deren stellvertretende/n Vorsitzende/n vertreten. Beide haben **Alleinvertretungsbefugnis**.

Der Vorstand kann sich für die Geschäftsverteilung eine Geschäftsordnung geben, die nicht wesentlicher Bestandteil dieser Satzung ist. Die Geschäftsordnung und die Änderungen der Geschäftsordnung werden vom Vorstand beschlossen.

Zur **Aufnahme von Krediten** bis maximal 3.000,00 € bedarf es eines Beschlusses der Vorstandschaft. Für höhere Kredite ist die Entscheidung der Mitgliederversammlung erforderlich. Diese Beschränkung gilt lediglich im Innenverhältnis. Das nähere ist in der Geschäftsordnung geregelt.

Die Mitglieder des Vorstandes können in der Vorstandschaft bis zu 2 Ämter ausüben. Das Amt des/der Vorsitzenden und des/der stellvertretenden Vorsitzenden können nicht in **Personalunion** ausgeübt werden.

Die Vorstandssitzungen finden nach Bedarf statt und sollten **mindestens halbjährlich** einmal stattfinden. Für den einzelnen Themen und Geschäftsbereiche kann die Vorstandschaft Ausschüsse einrichten, die dem Vorstand zuarbeiten. Die Einberufungsvorschriften (§ 6 der Satzung) gelten für die Ausschüsse entsprechend.

§ 6 Einberufung der Vorstands-, Ausschuss- und Mitgliederversammlungen

Die in §5a und §5b genannten Organe sind grundsätzlich **schriftlich** einzuberufen. Die Einberufungsfrist für die ordentlichen und außerordentlichen Mitgliederversammlungen beträgt zwei Wochen. Der schriftlichen Einberufung steht die Einberufung per Email gleich. Wenn per Email einberufen wird, kommt es wegen des Beginns der Einberufungsfrist auf den Abgang der Email an. Zu den übrigen Versammlungen ist mit mindestens einwöchiger Frist einzuberufen.

Eine Tagesordnung über die zu fassenden Beschlüsse ist den Einladungen beizufügen.

Der Vorstand muss einberufen werden, wenn mindestens zwei seiner Mitglieder es verlangen. Er ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Vorstandsmitglieder, darunter der/die Vorsitzenden oder der/die stellvertretende Vorsitzenden, anwesend sind.

Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst.

§ 7 Wahlen und Abstimmungen

Jedes Mitglied hat in den ordnungsgemäß einberufenen Vorstands- und Mitgliederversammlungen eine Stimme. Juristische Personen haben nur eine

Stimme, ungeachtet der Anzahl der erschienenen Vertreter der Gesellschaft. Das Stimmrecht kann ausüben, wer persönlich anwesend ist oder durch eine schriftliche Vollmacht vertreten ist.

Beschlüsse werden mit **einfacher Stimmenmehrheit** der stimmberechtigten Mitglieder gefasst. Enthaltungen werden bei der Stimmenauszählung nicht mitgezählt. Stimmgleichheit führt zur Ablehnung des Antrags.

Abstimmungen in Mitgliederversammlungen und Vorstandssitzungen erfolgen grundsätzlich offen. Die Abstimmung hat geheim und mit Stimmzettel stattzufinden, wenn es die Mehrheit der anwesenden Mitglieder wünscht.

Neuwahlen hinsichtlich der Besetzung der Vorstandschaft finden alle zwei Jahre statt. Diese Personenwahlen sind grundsätzlich geheim durchzuführen. Durch Beschluss der Versammlung (einfach Mehrheit) kann offene Wahl durchgeführt werden. Stehen für ein Amt mehrere Kandidaten zur Wahl an, ist stets geheim zu wählen.

Wird ein Posten innerhalb der Vorstandschaft infolge von Rücktritt, Austritt oder Tod usw. frei, wird dieser Posten durch Beschluss der Vorstandschaft bis zur nächsten regulären Neuwahl mit einer Person kommissarisch besetzt. Die Bestimmungen für Neuwahlen gelten hierbei entsprechend.

§ 8 Beurkunden, Protokolle, Einsichtsrecht der Mitglieder

Über alle ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlungen, Vorstandssitzungen und Ausschusssitzungen ist ein Protokoll zu fertigen. **Ergebnisprotokolle** sind ausreichend. Die Protokolle müssen von der/dem Versammlungsleitung und der/dem Protokollführenden auf Ihre Richtigkeit hin unterschrieben werden. Das Amt der Versammlungsleitung und der/dem Protokollführenden kann durch eine Person ausgeübt werden. Die Protokolle sind umgehend, spätestens zwei Wochen nach der jeweiligen Versammlung allen Beteiligten der jeweiligen Sitzung zur Kenntnisnahme zu übermitteln.

Die Protokolle über die Mitgliederversammlungen sind durch Offenlegung den Mitgliedern bekanntzugeben. Jedes Mitglied hat das Recht alle im Verein gefertigten Protokolle einzusehen.

§ 9 Satzungsänderungen

Anträge auf Satzungsänderung müssen mindestens vier Wochen vor der Versammlung einem vertretungsberechtigten Vorstandsmitglied vorliegen.

Satzungsänderungen können nur in einer Mitgliederversammlung beschlossen werden. Zu einer Änderung der Satzung ist eine Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erforderlich.

§ 10 Auflösung des Vereins

Der Verein kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung aufgelöst werden. Zu dem Beschluss ist eine Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der anwesenden oder durch Vollmacht vertretenden stimmberechtigten Mitglieder erforderlich.

Sollte diese Mehrheit in einer eigens hierfür einberufene Mitgliederversammlung nicht zustande kommen, so hat der Vorstand vier Wochen später eine weitere außerordentliche Mitgliederversammlung mit diesem Tagesordnungspunkt einzuberufen. In dieser zweiten Versammlung genügt dann die einfache Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder zur Auflösung des Vereins.

Bei Auflösung des Vereins oder beim Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen der Stadt Rottweil zu, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

Es ist das Liquidationsverfahren durchzuführen. Zu Liquidatoren können der/die amtierende Vorsitzende und der/die stellvertretende Vorsitzende bestellt werden.

Die Entscheidung über die Verwendung des Vereinsvermögens trifft der Gemeinderat der Stadt Rottweil im Sinne vorstehender Verwendungsbestimmung.

Die Satzung wurde von den Mitgliedern am 30.07.2021 geändert und beschlossen.

Rottweil, den 30.07.2021